

Vorlage für Gemeinde Neverin

öffentlich
VO-35-BO-23-576

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 "Solarpark an der BAB 20, Parkplatz Vier Tore Stadt" der Gemeinde Neverin –

Beschluss zum Abschluss des Durchführungsvertrages

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Marko Siegler	<i>Datum</i> 28.04.2023 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr der Gemeindevertretung Neverin (Anhörung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Gemäß § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB (Satzungsbeschluss) verpflichtet. Dafür ist zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abzuschließen.

Mitwirkungsverbot

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt den Abschluss des Durchführungsvertrages in der vorliegenden Fassung (*Anlage 1*).

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

1	Anlage 1 - Durchführungsvertrag (öffentlich)
2	Anlage 1.1 - B-Plan Satzungsbeschluss (öffentlich)
3	Anlage 1.2 - Lageplan (öffentlich)
4	Anlage 1.3 - VE-Plan (öffentlich)
5	Anlage 1.4 - Leitungsplan zum Anschluss des Solarfreiflächenparks (öffentlich)

**Durchführungsvertrag
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark an der BAB 20,
Parkplatz Vier Tore Stadt“ in der Gemeinde Neverin**

Zwischen

der **Gemeinde Neverin**,

vertr. durch den Bürgermeister Nico Klose und den ersten Stellvertreter, Holger Witthaus
Dorfstr. 36, 17039 Neverin

- im Folgenden „**Gemeinde**“ genannt -

und

der **Vattenfall Solar Neubrandenburg GmbH**,

(HRB 157860, Amtsgericht Hamburg)

vertr. durch ihre Geschäftsführer Herrn Björn Piske und Herrn Philipp Ebeling,
Überseering 12, 22297 Hamburg

- im Folgenden „**Vorhabenträger**“ genannt –

-

- Gemeinde und Vorhabenträger werden im Folgenden zusammenfassend auch
„**Parteien**“ genannt -

wird folgender Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB geschlossen:

Präambel

Für die Gemeinde ist der Klimaschutz ein besonders wichtiges Anliegen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, strebt die Gemeinde eine verstärkte Nutzung regenerativer Energiequellen in ihrem Gemeindegebiet an.

Der Bau von Solarfreiflächenparks trägt zur verstärkten Nutzung regenerativer Energiequellen und damit zum Klimaschutz bei. Daher wird die Ansiedlung von Solarfreiflächenparks von der Gemeinde befürwortet sowie im Rahmen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften unterstützt.

Der Vorhabenträger beabsichtigt auf einer gepachteten Vorhabenfläche, die im Gebiet der Gemeinde liegt, einen Solarfreiflächenpark zu errichten und zu betreiben.

Die Vorhabenfläche liegt derzeit im unbeplanten Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB. Um die Voraussetzungen für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Solarfreiflächenparks zu schaffen, stellt die Gemeinde auf der Grundlage eines vom Vorhabenträger erstellten Vorhaben- und Erschließungsplans in Ausübung ihrer bauleitplanerischen Gestaltungsfreiheit derzeit einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Vorhabenfläche auf. Hierzu hat sie am 11.09.2019 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark an der BAB 20, Parkplatz Vier Tore Stadt“ gefasst (beigefügt als **Anlage 1**).

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Folgende:

Teil I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Vertrages; kein Anspruch des Vorhabenträgers auf Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind die geplante Errichtung eines Solarfreiflächenparks mit einer Größe von ca. 30,32 ha auf den in Absatz 2 genannten Grundstücken und die Erschließung der das Vertragsgebiet bildenden Grundstücke.
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst in der Gemarkung Glocksinn Flur 1, die Flurstücke 6/2, 37/3, 38/4, 45/2, 47/2 und 47/4 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 7/2 östlich der Autobahn auf denen Wegerecht für die DEGES besteht. Weiterhin liegen innerhalb des Geltungsbereiches die Teile der Flurstücke 2/5, 5, 6/1, 6/4, 7/2, 7/3, 37/1, 37/4, 38/2, 38/5, 45/1, 45/4, 47/5, 48, 56 und 57 (siehe Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes, **Anlage 2**). Zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung des Solarparks wird ausgehend vom vorhandenen öffentlichen Weg (Wegestück 195/1 der Flur 1 der Gemarkung Glocksinn) ein neuer Erschließungsweg errichtet. Der im Aufstellungsbeschluss definierte Geltungsbereich des Planes wurde in der Vorentwurfsphase um diese Fläche erweitert.
- (3) Dieser Vertrag lässt die kommunale Planungshoheit der Gemeinde unberührt. Die Gemeinde ist nach diesem Vertrag weder zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das in § 3 genannte Vorhaben noch zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit einem bestimmten Inhalt verpflichtet.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind

- a) Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark an der BAB 20, Parkplatz Vier Tore Stadt“, **Anlage 1**,
- b) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (**Anlage 2**, siehe § 1 Abs. 2),
- c) der Vorhaben- und Erschließungsplan, beigelegt als **Anlage 3**,
- d) dem Leitungsplan zum Anschluss des Solarfreiflächenparks an das Übertragungsnetz, beigelegt als **Anlage 4**,

Teil II: Vorhaben

§ 3 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben besteht in der Errichtung eines Solarfreiflächenparks in Nord-Süd-Ausrichtung mit Nebenanlagen in einem 110 m + 3 m breiten Streifen auf Ackerflächen entlang der Bundesautobahn 20 und nördlich der Kleinbahntrasse Neubrandenburg-Friedland.

Die Module werden in Form eines Pultdaches angeordnet (Reihenabstand ca. 2,1 m / Modultischhöhen im Aufstellwinkel von ca. 13 Grad max. 3,50 m über Gelände). Die Modulreihen folgen der natürlichen Topographie. Nebenanlagen (z.B. Trafo oder Batteriespeicher) weisen Traufhöhen bis zu 4,50 m bezogen auf die natürliche Geländeoberkante auf. Einzelne Kameramaste bis zu einer Höhe von 8,00 m dienen der Sicherheitstechnik.

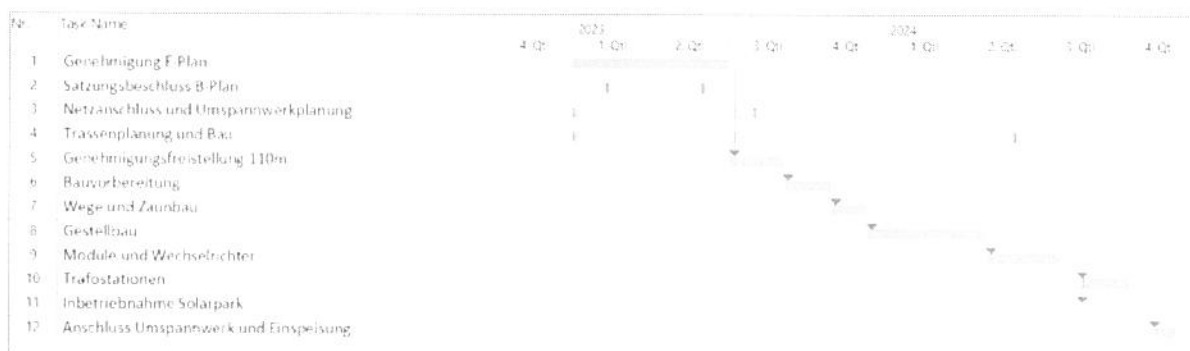
Der erzeugte Strom aus dem Solarpark wird ins öffentliche Netz eingespeist.

Der mögliche Verknüpfungspunkt befindet sich an der 110 kV-Freileitung in ca. 8,5 km Entfernung. Die Anbindung erfolgt einsystemig mittels Stich. Es ist ein eigenes Umspannwerk „UW Glocksinn“ für die PV Anlage in Neubrandenburg geplant.

Aus Gründen der Sicherheit vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes ist die Einfriedung des Betriebsgeländes des Solarparks erforderlich. Geplant ist eine Zaunanlage mit Übersteigenschutz und einer Höhe von kleiner gleich 2,50 m.

Die Erschließung des Plangebietes ist über einen vorhandenen öffentlichen Weg aus Richtung Glocksin gesichert. Ausgehend von diesem Weg wird im Norden ein neuer ca. 3,00 m breiter Weg errichtet, der parallel westlich entlang der Autobahn, bis zur Unterführung der Autobahn führt. Hier verbindet sich der neue Weg mit dem vorhandenen unbefestigten Weg, der weiter östlich parallel zur Autobahn verläuft.

Für die Erschließung der Anlagenfläche an der Kleinbahn wird ausgehend vom Weg unter der Unterführung innerhalb eines 6,00 m breiten Korridors eine Erschließungsstraße errichtet.



Skizzierung des geplanten Bauablaufs

§ 4 Durchführungsverpflichtung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 12 Monate nach Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans oder einer etwaig erforderlichen Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch den Landkreis, d.h. nach fruchtlosem Ablauf der in § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO genannten Frist für die Stellung verwaltungsgerichtlicher Normenkontrollanträge Dritter gegen diesen Bebauungsplan, einen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen.

- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich darüber hinaus spätestens 12 Monate, nachdem die Baugenehmigung für das Vorhaben gemäß § 3 gegenüber dem Vorhabenträger bestandskräftig geworden ist oder die Voraussetzungen nach § 62 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) eingetreten sind, mit der Ausführung dieses Vorhabens zu beginnen und es innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft dieser Baugenehmigung bzw. nach Eintritt der Voraussetzungen nach § 62 LBauO M-V fertig zu stellen. Diese Fristen sind gehemmt, wenn und solange die in Satz 1 genannte Baugenehmigung bzw. Voraussetzungen nach § 62 LBauO M-V aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung nicht vollziehbar sind oder, wenn diese Baugenehmigung bzw. Voraussetzungen nach § 62 LBauO M-V durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden, bis zu deren Ersetzung durch eine andere, sofort vollziehbare Baugenehmigung.
- (4) Der Vorhabenträger wird die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen übernehmen.
- (5) Im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes (z.B. unzumutbare Witterungsverhältnisse, unverschuldete Lieferengpässe), ist dem Vorhabenträger eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren. Die Fristverlängerung ist schriftlich und unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde zu beantragen.
- (6) Als Nutzungsdauer ist zunächst eine 30 jährige Nutzung vorgesehen. Ein weiterer Bedarf an erneuerbaren Energien zur Absicherung der landesweiten Stromversorgung ist zu vermuten, weshalb ein Verlängerung nach 30 Jahren möglich ist. Die Verlängerung ist bei der Gemeinde zu beantragen und der Bebauungsplan entsprechend zu ändern, sofern die Gemeinde einer Verlängerung zustimmt.
- (7) Der Vorhabenträger verpflichtet sich die vollständige Anlage einschließlich der dazu gehörenden erdverlegten Bestandteile binnen eines Jahres nach Beendigung der Nutzung, vollständig wieder zurück zu bauen und diese fachgerecht zu entsorgen. Der Rückbau hat bis spätestens 31.12.2054 zu erfolgen. Erfüllt der Vorhabenträger diese Verpflichtungen nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist für die Ausführung der Arbeiten zu setzen. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers ausführen lassen. Diese Verpflichtung gilt auch für einen möglichen Rechtsnachfolger und dessen möglichen Rechtsnachfolgern. Diese haben die Arbeiten zu dulden. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese Regelung mit den Rechtsnachfolgern zu vereinbaren.

Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung gegenüber der Gemeinde übergibt der Vorhabenträger dieser vor der Unterzeichnung des Durchführungsvertrags eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft, eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts, oder eines Kreditversicherers aus der EU mit Zustelladresse in Deutschland in Höhe der voraussichtlichen Rückbaukosten von 5.000,00 EUR je MW Nennleistung. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorklage gemäß §770, 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaftsurkunde ist beim Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin zu hinterlegen. Der Anspruch auf Rückgabe der Bürgschaftsurkunde besteht nach Beendigung der Wiederherstellung der Pachtflächen.

§ 5 Vorbereitungsmaßnahmen

Der Vorhabenträger wird alle für die Erschließung und Bebauung der Grundstücke erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen durchführen. Dazu gehört vor allem die Baufeldfreimachung.

Teil III: Erschließung

§ 6 Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Herstellung der in § 8 genannten Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet gemäß den sich aus § 7 ergebenden Vorgaben.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich die Erschließungsanlagen in ihrer Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 7 Fertigstellung der Anlagen

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass der im beigefügten Leitungsplan (**Anlage 4**) dargestellte Anschluss des Solarfreiflächenparks an das Übertragungsnetz spätestens bis zum 31.12.2025 fertiggestellt ist. Vorbehaltlich sind hier die Lieferzeiten für das kundeneigene Umspannwerk zu berücksichtigen. Die Erschließungsanlagen sollen spätestens bis zur Fertigstellung des anzuschließenden Solarfreiflächenparks benutzbar sein.

- (2) Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht oder verspätet, so ist die Gemeinde berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der jeweiligen Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht, so ist die Gemeinde berechtigt die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen oder ausführen zu lassen.

§ 8 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst
- a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen;
 - b) die Herstellung der Einfahrten zur [äußeren] Erschließung der Vorhabenfläche gemäß **Anlage 3**

nach Maßgabe der von der Gemeinde genehmigten Ausbauplanung.

- (2) Es obliegt dem Vorhabenträger die für sein Vorhaben erforderlichen bau-, wasserrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen, Zustimmungen zu beantragen bzw. erforderliche Anzeigen abzugeben. Die Gemeinde wird den Vorhabenträger dabei im Rahmen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben unterstützen.

§ 9 Ausschreibungen, Vergabe und Bauleitung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich Bauleistungen auszuschreiben.
- (2) Der Vorhabenträger wird auf seine Kosten einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit den erforderlichen Katastervermessungsarbeiten beauftragen.

§ 10 Baudurchführung

Der Baubeginn ist der Gemeinde vorher schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

§ 11 Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an einer Erschließungsanlage an haftet der Vorhabenträger für alle Schäden an den Straßen und Wegen, die im Rahmen der Baumaßnahme, bei der Wartung, Reparatur oder dem Abbau der Photovoltaikanlage durch ihn, den Betreiber der Anlage oder deren Beauftragte entstehen. Der Vorhabenträger übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die jeweilige Erschließungsanlage.
- (2) Der Vorhabenträger haftet bis zur Übernahme der jeweiligen Erschließungsanlage durch die Gemeinde dieser für Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung der bis dahin dem Vorhabenträger obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entstehen und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen schuldhaft verursacht werden. Vor Beginn der Baumaßnahmen hat der Vorhabenträger das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindesthaftsumme pro Schadensfall von 10.000.000,00 EUR für Sach- und 5.000.000,00 EUR für Personenschäden nachzuweisen.

Teil IV: Durchführungsvorschriften, Rechtsnachfolge; Sicherheiten; Haftung

§ 12 Kostentragung

Der Vorhabenträger übernimmt sämtliche Kosten, auch etwaige Folgekosten, dieses Vertrages, insbesondere die Erschließungs- und Durchführungskosten, Kosten für die Bauleitplanung und Vermessung. .

§ 13 Brandschutz

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle nachgestellten Anforderungen des Brandschutzes zu erfüllen:

- Für die gewaltlose Zugänglichkeit der umzäunten PVA ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot am Zufahrtstor vorzusehen.
- Um im Schadensfall die zuständigen Ansprechpartner erreichen zu können, sind am Eingangstor die Erreichbarkeiten des für die bauliche Anlage verantwortlichen Betreibers sowie des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft und deutlich anzubringen sowie fortlaufend zu aktualisieren.
- Aufgrund der räumlichen Ausdehnung der PVA wird der örtlichen Feuerwehr ein Lageplan des Geländes zur Verfügung gestellt. Im Lageplan sind die maßgeblichen Anlagenkomponenten von den Modulen über Leitungsführungen zu Wechselrichtern und Transformatoren bis zur Übergabestelle des zuständigen Energieversorgungsunternehmens enthalten. Relativ gefährdete Komponenten von PVA sind Wechselrichter und Transformatoren. Da die stromführenden Leitungen überwiegend erdverlegt sind, geht von ihnen nur eine geringe Gefahr der Brandweiterleitung aus.
- Die örtliche Feuerwehr wird nach Inbetriebnahme der PVA in die Örtlichkeiten und die Anlagentechnik eingewiesen.
- Brand- und Störfallrisiken werden durch fachgerechte Installation, einschließlich Blitz- und Überspannungsschutzsystemen und Inbetriebnahme der PVA sowie regelmäßige Wartung minimiert.
- Im Brandfall sind die "Handlungsempfehlungen Photovoltaikanlagen" des Deutschen Feuerwehr Verbandes unter Verweis auf die VDE 0132 "Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen" zu beachten. Die dortigen Ausführungen betreffen insbesondere die einzuhaltenden Sicherheitsabstände und die Durchführung von Schalthandlungen. Demnach sind PVA bedenkenlos zu löschen, wenn die erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden.
- PVA bestehen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Metallgestellen, den eigentlichen Photovoltaikmodulen, Kabeln sowie Wechselrichtern und Transformatoren. Als Brandlast kommen damit Kabelverbindungen, kleinere Komponenten der Module (z.B. Anschlussleitung und Verbindungsstecker) sowie in geringem Umfang brennbare Bestandteile der Wechselrichter und Transformatoren, z.B. ölhaltige Betriebsmittel in Frage. Weiterhin könnte es zu einem Brand der umgebenden Vegetation kommen, sofern diese trocken ist.

- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an der Anlage. Die Vorhabenträgerin stellt die Gemeinde insofern von Regressansprüchen frei.
-

§ 14 Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge

Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde darf ihre Zustimmung nur dann verweigern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der in § 4 genannten Fristen gefährdet ist. Der Vorhabenträger verpflichtet sich die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben.

§ 15 Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Durchführung des Vorhabens und der Erschließung im Vertragsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung außerhalb des Vertragsgebiets bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 16 Haftungsbegrenzung; Rücktrittsrecht des Vorhabenträgers

- (1) Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Bei einer Aufhebung der Satzung aufgrund von § 12 Abs. 6 BauGB können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in einem gerichtlichen Streitverfahren festgestellt wird. Der Vorhabenträger ist jedoch berechtigt von diesem Durchführungsvertrag zurückzutreten, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgrund des Rechtsbehelfs eines Dritten rechtskräftig für unwirksam erklärt worden ist oder die Baugenehmigung für das in § 3 genannte Vorhaben rechtskräftig aufgehoben worden ist und nicht innerhalb von 24 Monaten ein neuer Bebauungsplan in Kraft getreten ist oder eine neue Baugenehmigung erteilt worden ist. Ein solcher Rücktritt des Vorhabenträgers ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde spätestens innerhalb von drei Monaten schriftlich zu erklären, nachdem sich der Rücktrittsgrund ergeben hat.

§ 17 Ausschluss von Erschließungsbeiträgen

Soweit die Erschließung durch diesen Vertrag auf den Vorhabenträger übertragen wird und die Erschließungsanlagen vertragsgemäß hergestellt werden, entstehen keine Erschließungsbeiträge für Erschließungsmaßnahmen im Vertragsgebiet. Insoweit wird die Gemeinde also keine Erschließungsbeiträge vom Vorhabenträger oder seinen etwaigen Rechtsnachfolgern im Eigentum erheben.

Teil V: Schlussbestimmungen

§ 18 Schriftform

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen – einschließlich der Aufhebung oder Einschränkung des Schriftformerfordernisses – bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sofern gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 19 Ausfertigung des Vertrages

Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

§ 20 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien nicht berühren. Die Vertragsparteien verpflichten sich unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 21 Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn

- die Gemeindevertretung der Gemeinde dem Vertrag zugestimmt hat.

und

- der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das in § 3 genannte Vorhaben in Kraft getreten oder eine Vorweggenehmigung für das in § 3 genannte Vorhaben aufgrund von § 33 BauGB erteilt worden ist.

Für die Gemeinde:

Neverin, den _____

Bürgermeister
Nico Klose

1. stellvertretender Bürgermeister
Holger Witthaus

Für den Vorhabenträger:

Hamburg, den 02.05.23



Vattenfall Solar Neubrandenburg GmbH
Geschäftsführer Björn Piske



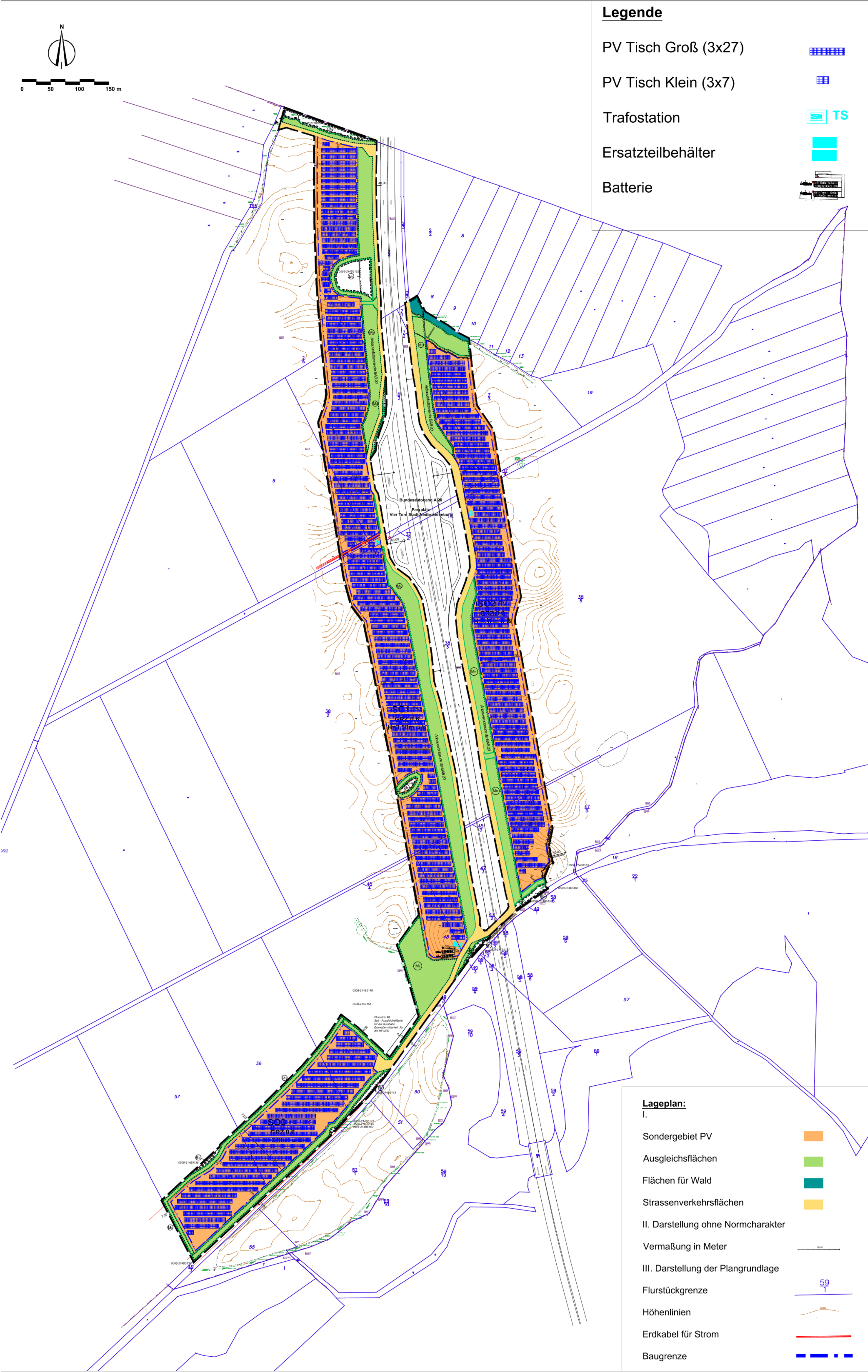
Vattenfall Solar Neubrandenburg GmbH
Geschäftsführer Philipp Ebeling

Anlage 1: vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark an der BAB 20, Parkplatz Vier Tore Stadt“

Anlage 2: Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebiets

Anlage 3: Vorhaben- und Erschließungsplan

Anlage 4: Leitungsplan zum Anschluss des Solarfreiflächenparks



Legende

PV Tisch Groß (3x27)

PV Tisch Klein (3x7)

Trafostation

Ersatzteilbehälter

Batterie

TS

Lageplan:

I.

Sondergebiet PV

Ausgleichsflächen

Flächen für Wald

Strassenverkehrsflächen

II. Darstellung ohne Normcharakter

Vermaßung in Meter

III. Darstellung der Plangrundlage

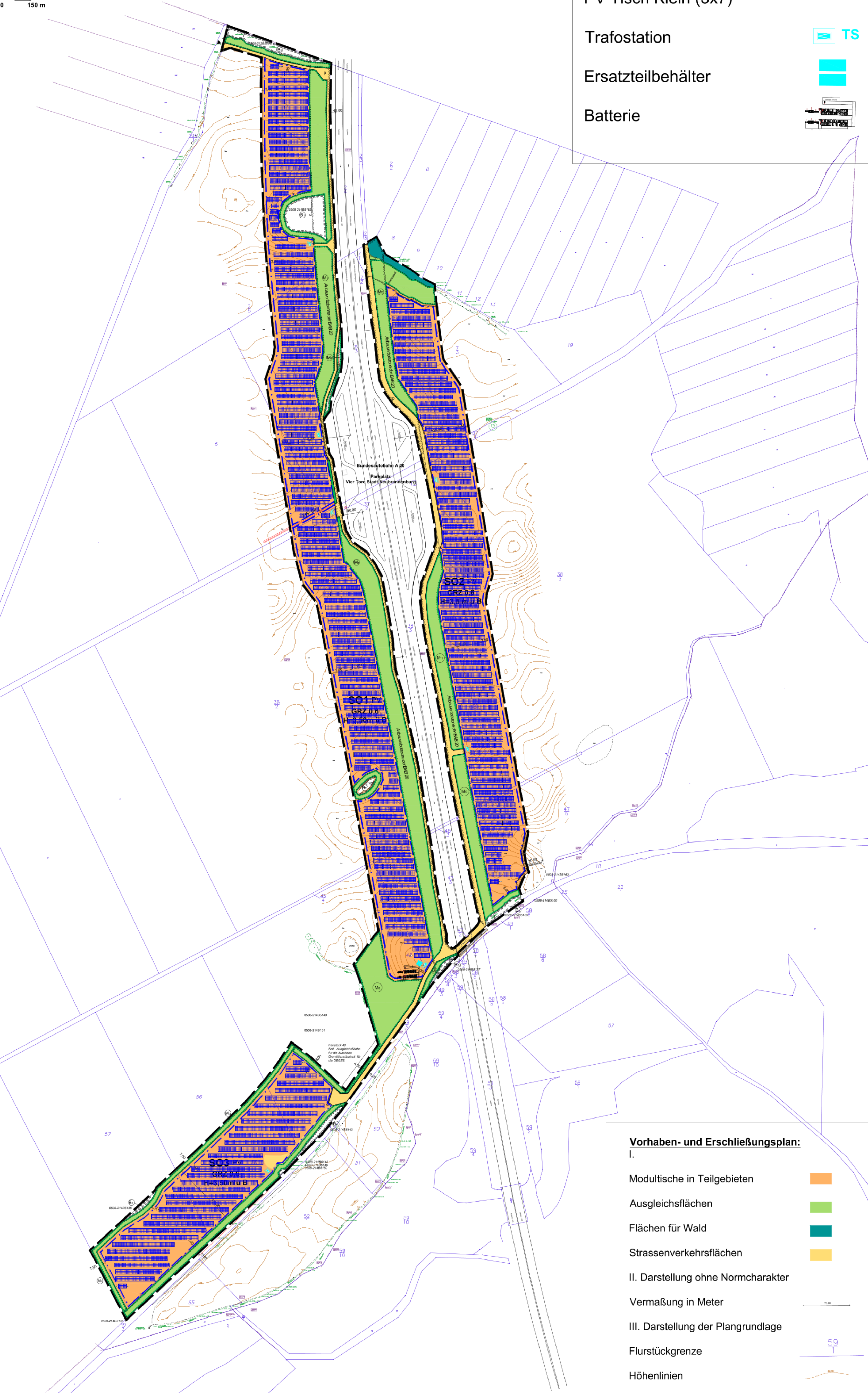
Flurstückgrenze

Höhenlinien

Erdkabel für Strom

Baugrenze

C																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					</
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	----



Batterie

Neverin/Neubrandenburg
Vorhabens- und Erschließungsplan

ASSET CODE	DISC CODE	DOC TYPE CODE	PREFIX	DOCUMENT NUMBER	SHEET NR	REVISION
	Gen	00	1	1	1	1

This document is confidential. The copyright is vested in Vattenfall, Amsterdam, the Netherlands. All rights reserved.
Neither the whole nor any part of this document may be disclosed to third party or reproduced, stored in any retrieval system or transmitted in any form or by any means (electronic, mechanical, reprographic, recording or otherwise) without the prior written consent of the copyright owner 2018

[illegible]

Baugrenze



